



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Entwurf zur Änderung der AHVV (Erhebung von AHV-Beiträgen – geringfügiges Einkommen und Verzugszinsen)

Zusammenfassung der Vernehmlassungsergebnisse
(Ergebnisbericht)

Bern, 21. März 2025

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage und Gegenstand der Vernehmlassung	3
2	Übersicht über die Vernehmlassung	3
3	Ergebnisse der Vernehmlassung	4
3.1	Stellungnahme zur Revision als Ganzes	4
3.2	Erweiterung des Arbeitgeberkatalogs in Artikel 34 <i>d</i> Absatz 2 AHVV – Teil 1.....	4
3.3	Verzugszinsen bei Liquidationsgewinnen nach Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit (Art. 41 ^{bis} Abs. 1 AHVV) – Teil 2.....	5
3.4	Umsetzung.....	6
3.5	Weitere Themen.....	6
3.6	Stellungnahmen zu den Bestimmungen	7
4	Anhang / Annexe / Allegato	8

1 Ausgangslage und Gegenstand der Vernehmlassung

Am 15. Mai 2024 eröffnete der Bundesrat ein Vernehmlassungsverfahren zur Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV; SR 831.101). Die Vernehmlassung dauerte bis am 5. September 2024.

Löhne von weniger als 2500 Franken jährlich (2300 in der Ämterkonsultation) unterliegen nicht der Beitragspflicht in der AHV. Die Beitragsbefreiung von geringfügigen Löhnen kann bewirken, dass Arbeitnehmende, die immer wieder kurze Arbeitseinsätze leisten, für einen Grossteil ihrer Erwerbseinkommen überhaupt nicht sozialversichert sind. Der Bundesrat kann deshalb für bestimmte Tätigkeiten, in denen kurzzeitige Arbeitsverhältnisse besonders häufig sind, eine Beitragspflicht ab dem ersten Franken vorsehen (Art. 14 Abs. 5 Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung [AHVG; SR 831.10]). Diese Tätigkeiten werden in Artikel 34d Absatz 2 Buchstabe b AHVV aufgeführt. Erwähnt werden unter anderem die für Arbeitgebende im Kultur- und im Medienbereich ausgeübten Tätigkeiten. Diese Aufzählung soll um vier neue Arbeitgeberkategorien ergänzt werden: Chöre, Grafikateliers, elektronische Medien und Printmedien sowie Museen.

Selbstständigerwerbende entrichten persönliche Akontobeiträge, die sich nach dem voraussichtlichen Einkommen richten, das sie der Ausgleichskasse melden. Die Ausgleichskasse setzt die tatsächlich geschuldeten persönlichen Beiträge anhand der Steuermeldung zu einem späteren Zeitpunkt fest. Zu tiefe Akontozahlungen führen (bei einer Differenz von mindestens 25 % zwischen den geleisteten Akontobeiträgen und den definitiv geschuldeten Beiträgen) zu Verzugszinsen, die bereits ein Jahr nach dem Beitragsjahr zu laufen beginnen. Bei Personen, die nach Aufgabe ihrer selbstständigen Erwerbstätigkeit Liquidationsgewinne erzielen, ist das Risiko von zu tiefen Akontozahlungen gross. Hat die Steuerbehörde bei der definitiven Veranlagung die Höhe des Liquidationsgewinns noch nicht festgelegt, besteht für die versicherte Person kein Anlass, die Höhe der Akontozahlungen zu überprüfen, die sie basierend auf einer Schätzung des Liquidationsgewinns leistet. Das kann dazu führen, dass die bereits geleisteten Akontozahlungen deutlich unter den tatsächlich geschuldeten Beiträgen liegen und entsprechende Verzugszinsen zu entrichten sind. Zudem endet mit der Aufgabe der selbstständigen Tätigkeit die Beziehung zwischen der versicherten Person und der AHV. Dadurch entsteht ein nicht vernachlässigbares Risiko, dass die versicherte Person vergisst, den erzielten Liquidationsgewinn (parallel zur Meldung bei der Steuerbehörde) auch der AHV zu melden. Folglich leistet sie keine Akontozahlungen. Das kann auch hohe Verzugszinsen auslösen, da die Verzugszinsen sich dann auf die gesamten geschuldeten Beiträge beziehen. Aufgrund der besonderen Situation bei Liquidationsgewinnen, die nach Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit erzielt werden, soll der Verzugszinsenlauf künftig nach der Rechnungsstellung des Beitragssaldos beginnen, falls dieser nicht innert 30 Tagen an die zuständige Ausgleichskasse gezahlt wird. Diesen Mechanismus können nur diejenigen versicherten Personen nutzen, welche die Ausgleichskasse bis spätestens am Ende des auf die Erzielung des Liquidationsgewinns folgenden Jahres über die Gewinnerzielung informieren.

2 Übersicht über die Vernehmlassung

Die Kantone, die politischen Parteien, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete sowie die Dachverbände der Wirtschaft und die weiteren betroffenen Kreise wurden eingeladen, sich zum Änderungsentwurf sowie zum erläuternden Bericht zu äussern. Insgesamt wurden **62** Adressaten angeschrieben. Beim Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) gingen zu den Bestimmungen der Revisionsvorlage **43** Rückmeldungen von eingeladenen und spontanen Vernehmlassungsteilnehmenden ein.

Adressaten	Anzahl eingeladene Teilnehmende	Anzahl Stellungnahmen und Rückmeldungen <i>(inkl. ausdrücklicher Verzicht auf eine Stellungnahme)</i>
Kantone und Konferenz der Kantonsregierungen	27	26
Politische Parteien und Gruppierungen	10	3
Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	3	1
Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	8	3
Weitere interessierte Organisationen, Durchführungsstellen und Kreise	14	3
Spontan eingereichte Stellungnahmen	–	7
Total	62	43

Mit Ausnahme der **SVP**, die sich ausdrücklich dagegen ausspricht, stimmen alle Teilnehmenden dem ersten Teil der Vorlage (Erweiterung des Arbeitgeberkatalogs) zu. Alle Teilnehmenden unterstützen den zweiten Teil der Vorlage (Verzugszinsen). **SDA** und **SSV** verzichten auf eine Stellungnahme zum zweiten Teil.

Mehrere Teilnehmende schlagen Änderungen zum ersten Teil vor, insbesondere Änderungen von Begriffen (**SDA**), eine Erweiterung des Arbeitgeberkatalogs auf andere Kulturschaffende (**GE, ZH, SPS**) oder die Aufhebung dieser Ausnahme zugunsten des Prinzips der Beitragspflicht (**Pro Senectute**). Einige Teilnehmende weisen darauf hin, dass der Kreis der von Artikel 34d Absatz 1 AHVV betroffenen Kulturschaffenden trotz allem zu eng ausfällt (**SGB, Suisseculture, A*dS, t. Theaterschaffen Schweiz**).

Hinsichtlich des zweiten Teils der Vorlage verlangt die überwiegende Mehrheit der Teilnehmenden (**BL, BS, FR, GE, GL, GR, LU, NE, NW, OW, SG, SO, SZ, TG, TI, VD, ZG, KKAK&VVAK, Centre Patronal, FER**), dass den Durchführungsstellen vor Inkrafttreten der Änderungen etwas Vorlaufzeit eingeräumt wird, da die Fachsysteme entsprechend angepasst werden müssen (Verzugszinsen).

Der vorliegende Bericht informiert über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens. Die eingegangenen Stellungnahmen sind auf den folgenden Internetseiten öffentlich zugänglich: www.bsv.admin.ch > Publikationen & Service > Gesetzgebung > Vernehmlassungsverfahren > Abgeschlossene Verfahren oder www.admin.ch > Bundesrecht > Vernehmlassungen > Abgeschlossene Vernehmlassungen.

3 Ergebnisse der Vernehmlassung

3.1 Stellungnahme zur Revision als Ganzes

Mit Ausnahme der Stellungnahme der **SVP** zum ersten Teil der Vorlage (Erweiterung des Katalogs) und der **SDA**, die sich zum zweiten Teil (Verzugszinsen) nicht äussert, unterstützen die Vernehmlassungsteilnehmenden die vorgeschlagenen Änderungen als Ganzes.

3.2 Erweiterung des Arbeitgeberkatalogs in Artikel 34d Absatz 2 AHVV – Teil 1

Die **SDA** wünscht eine Änderung der Terminologie, damit der gesamte Grafik- und Designsektor vom entsprechenden Begriff besser abgebildet wird. So fordert sie, den zu engen Begriff des «Grafikunternehmens» auf «Designunternehmen» zu präzisieren und zu erweitern, damit auch andere wichtige Designbereiche wie Industrial Design, Szenographie, UX-Design oder Service Design abgedeckt sind.

Die meisten Teilnehmenden begrüssen und erwähnen die bessere soziale Absicherung von Arbeitnehmenden mit tiefem Einkommen, Teilzeitanstellungen und/oder kurzen wiederkehrenden Arbeitseinsätzen in den von der Erweiterung des Arbeitgeberkatalogs betroffenen Branchen (**FR, GE, GL, NE, SG, SO, SZ, TI, VD, ZG, Die Mitte, SPS, Travail.Suisse, Suisseculture, A*dS, t. Theaterschaffen Schweiz, KKAK&VVAK, FER**). **AG** weist im Übrigen darauf hin, dass durch die gewünschte Ergänzung um neue Berufskategorien die Gleichbehandlung ähnlicher Berufsgruppen sichergestellt ist. Gemäss **BE** führt die Änderung für die betroffenen Personen grundsätzlich zu höheren Leistungsansprüchen in der AHV oder IV; damit sinke im Gegenzug das Risiko, dass diese Personen im Rentenalter oder bei Invalidität auf Ergänzungsleistungen angewiesen sein würden. Der **SGB** betont, dass die Ausweitung des Katalogs die Arbeitnehmenden dieser Branchen vor Beitragslücken und in der Konsequenz vor noch tieferen Renten schützt.

Einzelne Teilnehmende betonen, dass es seitens der Durchführungsstellen eine Informationspflicht gegenüber Arbeitgebenden/Arbeitnehmenden gibt (**NE, Arbeitgeberverband Region Basel**); zudem sei es wichtig, dass die Umsetzung einen möglichst geringen Mehraufwand für Arbeitgebende und Durchführungsstellen zur Folge habe (**SG**). Da das Verfahren seit Langem bekannt und zwischen den Arbeitgebenden und den Durchführungsstellen gut eingespielt sei, halte sich der Mehraufwand in Grenzen (**FR, GL, SO, SZ, TI, VS, ZG, KKAK&VVAK**) und habe auf beiden Seiten keine zusätzlichen Kosten zur Folge (**KKAK&VVAK**); gleichzeitig seien die finanziellen Auswirkungen auf die Arbeitgebenden gering (**BE**).

Der **SGV** begrüsst die vorgeschlagene Änderung, weist aber darauf hin, dass die Erweiterung gemessen an den sozialen Vorteilen, die der AHV-Beitragserhebung auf geringfügigen Löhnen entsprechen, einen unverhältnismässigen Aufwand verursacht, sodass zusätzliche Erweiterungen des Arbeitgeberkatalogs aus dieser Warte kritisch geprüft werden müssen.

Pro Senectute hält fest, dass die Änderung darauf abzielt, eine umfassendere Versicherungsdeckung für Personen mit geringem Einkommen zu gewährleisten, was schlussendlich auch das Risiko von Altersarmut mindert.

Das **Centre Patronal** gibt zu bedenken, dass eine potenzielle Zunahme der Schwarzarbeit sich kontraproduktiv auswirken könnte, und regt an, zu überprüfen, ob die Beiträge tatsächlich steigen.

Im Gegensatz zu den anderen Teilnehmenden ist die **SVP** der Auffassung, dass die individuelle und unternehmerische Freiheit klar höher zu gewichten ist; eine Ausdehnung des Sozialstaates in diesem kleinen Bereich sei unnötig und verursache vor allem mehr Bürokratie.

3.3 Verzugszinsen bei Liquidationsgewinnen nach Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit (Art. 41^{bis} Abs. 1 AHVV) – Teil 2

Nach Auffassung der Teilnehmenden scheint der vorgeschlagene Ablauf sinnvoll (**SG, SGB**) und relativ einfach umsetzbar, was den Aufwand reduziert (**FR, SG, SZ, ZG, Centre Patronal**). Aus Sicht von **NE** und **Travail.Suisse** ist es wichtig, dass die Ausgleichskassen die versicherten Personen zum Zeitpunkt der Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit gut informieren.

Der **Arbeitgeberverband Region Basel** begrüsst es, dass mit der Verordnungsanpassung der Grundsatz nicht in Frage gestellt wird, dass die Bestimmungen zu den Verzugszinsen unabhängig von einem Verschulden zur Anwendung kommen. Mehrere Teilnehmende unterstreichen, dass diese Änderung nicht zu einer Ungleichbehandlung gegenüber den übrigen Beitragspflichtigen führt, da der Verzugszins bei verspäteter Zahlung der Beitragsrechnung nach wie vor für alle gleich berechnet wird (**FR, GL, SO, SZ, TI, VS, ZG, KKAK&VVAK, FER**).

Mehrere Teilnehmende halten fest, dass die Änderung das Risiko der Erhebung von unverhältnismässig

hohen Verzugszinsen senkt (**AG, GE, Die Mitte, Pro Senectute, Suisseculture, A*dS, t. Theaterschaffen Schweiz, Travail.Suisse, SGV**) und Härtefälle für die betroffenen Personen vermieden werden (**VD**); damit werde ein unnötiges finanzielles Risiko für Selbstständigerwerbende beseitigt (**SVP**), und dies helfe den Betroffenen dabei, einer möglichen Verschuldung vorzubeugen, da Liquidationsgewinne oft erst mehrere Jahre nach der Veräusserung eines Unternehmens anfallen (**Pro Senectute Schweiz**).

Nach Auffassung von **BE** kann die Vorlage zu gewissen Mindereinnahmen für die AHV/IV/EO führen; für die betroffenen Personen sei der spätere Beginn des Verzugszinsenlaufs jedoch positiv.

Die Änderungen entsprechen gemäss **FER** der Logik einer Anpassung an Sonderfälle und stehen vollständig im Einklang mit der Logik des AHV-Beitragsrechts. Damit decke die Vorlage einen legitimen Bedarf (**FR**) und die Lösungsvorschläge seien sinnvoll (**FR, NW**).

3.4 Umsetzung

Gemäss der Mehrheit der Teilnehmenden lassen sich die vorgeschlagenen Änderungen bei den AHV-Durchführungsorganen umsetzen (**BS, FR, NW, SZ, ZG, KKAK&VVAK**), da es sich um geringfügige Anpassungen handelt (**AR**). Allerdings werde die Umsetzung der neuen Regelung zu den Verzugszinsen etwas Zeit für die Anpassung der Informatiksysteme in Anspruch nehmen, weshalb eine ausreichende Frist verlangt wird (**NE, FER**). **BL, BS, FR, GE, GL, GR, LU, NW, OW, SG, SO, SZ, TG, TI, VD, ZG, KKAK&VVAK, Centre Patronal** bitten um eine Frist von 12 Monaten.

Für **SG** ist es wichtig, dass die Umsetzung einen möglichst geringen Mehraufwand für Arbeitgebende und Durchführungsstellen zur Folge hat, was möglich sein sollte, da auf ein bereits funktionierendes Verfahren abgestellt werden kann.

3.5 Weitere Themen

Suisseculture, A*dS, t. Theaterschaffen Schweiz wenden ein, dass Artikel 34d Absatz 2 Buchstabe b AHVV allein das Grundproblem der grossen Versicherungslücken im Kulturbereich nicht löst und dass Anpassungen insbesondere im Bereich der Mehrfachanstellungen anzugehen sind. Sie halten fest, dass erst das Zusammenspiel mit einer angemessenen Entlohnung einen besseren Schutz auch im Alter bringt. Wie der **SGB** fordern sie, dass die Einhaltung der (insbesondere vom Nationalen Kulturdialog im April 2024 initiierten) Honorarempfehlungen im Rahmen der staatlichen Kulturförderung bei allen öffentlichen Aufträgen garantiert wird.

Zudem weisen sie wie die **SPS** darauf hin, dass Kulturschaffende oft Scheinselbstständige seien, wodurch ihnen der übliche soziale Schutz von Arbeitnehmenden verwehrt werde. Sie fordern, dass die Situation der Kulturschaffenden geklärt wird.

Nach Auffassung des **SGB** sind Kulturschaffende bei Unfall, Krankheit, Arbeitslosigkeit und teilweise auch Mutterschaft oft ungenügend abgesichert. Es brauche auch Lösungen, um Kulturschaffende in der Arbeitslosenversicherung besser abzusichern. Zudem sollten im Rahmen der staatlichen Kulturförderung angemessene Entlohnungen gefördert und die soziale Absicherung Kulturschaffender erweitert werden.

Der **SSV** bezeichnet die soziale Sicherheit von Kulturschaffenden im Sinn einer nachhaltigen städtischen Kulturpolitik als ein grosses Anliegen. Er unterstreicht, dass prekäre Arbeitsbedingungen und unzureichende soziale Sicherheit vor allem im Kulturbereich verbreitet sind, was insbesondere während der Pandemie wieder sichtbar geworden ist.

3.6 Stellungnahmen zu den Bestimmungen

ZH spricht sich dafür aus, die Verlage ebenfalls in die Aufzählung von Artikel 34d Absatz 2 Buchstabe b AHVV aufzunehmen; ausserdem sei zu prüfen, ob der in dieser Bestimmung genannte Arbeitgeberkatalog nicht auf andere Felder ausgeweitet und so generell um Arbeitgebende im Bereich Kultur und Medien ergänzt werden sollte (die vier neuen Kategorien würden beispielhaft aufgezählt).

GE fordert die Ausweitung des Katalogs auf u. a. bei Lesegesellschaften oder im Rahmen von anderen literarischen Veranstaltungen angestellte Autorinnen und Autoren.

Die **SPS** verlangt, dass alle Bildungsinstitutionen ebenfalls Artikel 34d Absatz 2 Buchstabe b AHVV unterstellt werden und weist darauf hin, dass dies die sozialrechtliche Situation regelmässig im Bildungssektor tätiger Kulturschaffender substanziell verbessern würde.

Pro Senectute vertritt die Auffassung, dass der Katalog breiter – auch über den Bereich der Medien- und Kulturschaffenden respektive über Anstellungen in Privathaushalten hinaus – zu fassen ist; in diesem Sinne sei die Beibehaltung der Ausnahme von der Beitragspflicht für geringfügige Einkommen infrage zu stellen.

SGB, Suisseculture, A*dS, t. Theaterschaffen Schweiz begrüssen zwar die Aufnahme von neuen Kategorien (Art. 34d Abs. 2 AHVV), weisen aber darauf hin, dass aus Sicht der Kulturschaffenden der bezeichnete Arbeitgeberkreis noch zu eng ist.

4 Anhang / Annexe / Allegato

Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden und Abkürzungen

Liste des participants à la consultation et abréviations

Elenco dei partecipanti alla consultazione e abbreviazioni

1. Kantone

Cantons

Cantoni

AG	Aargau / Argovie / Argovia
AI	Appenzell Innerrhoden / Appenzell Rhodes-Intérieures / Appenzello Interno
AR	Appenzell Ausserrhoden / Appenzell Rhodes-Extérieures / Appenzello Esterno
BE	Bern / Berne / Berna
BL	Basel Landschaft / Bâle-Campagne / Basilea Campagna
BS	Basel Stadt / Bâle-Ville / Basilea Città
FR	Fribourg / Freiburg / Friburgo
GE	Genève / Genf / Ginevra
GL	Glarus / Glaris / Glarona
GR	Graubünden / Grisons / Grigioni
JU	Jura / Giura
LU	Luzern / Lucerne / Lucerna
NE	Neuchâtel / Neuenburg / Neuchâtel
NW	Nidwalden / Nidwald / Nidvaldo
OW	Obwalden / Obwald / Obvaldo
SG	St. Gallen / Saint-Gall / San Gallo
SH	Schaffhausen / Schaffhouse / Sciaffusa
SO	Solothurn / Soleure / Soletta
SZ	Schwyz / Schwytz / Svitto
TG	Thurgau / Thurgovie / Turgovia
TI	Ticino / Tessin
UR	Uri
VD	Vaud / Waadt
VS	Valais / Wallis / Vallese
ZG	Zug / Zoug / Zugo
ZH	Zürich / Zurich / Zurigo

2. Politische Parteien

Partis politiques

Partiti

	Die Mitte Le Centre Il Centro
SVP UDC UDC	Schweizerische Volkspartei Union Démocratique du Centre Unione Democratica di Centro

SPS PSS PSS	Sozialdemokratische Partei der Schweiz Parti socialiste suisse Partito socialista svizzero
-------------------	--

3. Verbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
Associations des communes, des villes et des régions de montagne
Associazioni dei Comuni delle città e delle regioni di montagna

SSV UVS UCS	Schweizerischer Städteverband Union des villes suisses Unione delle città svizzere
-------------------	--

4. Verbände der Wirtschaft
Associations de l'économie
Associazioni dell'economia

SGV USAM USAM	Schweizerischer Gewerbeverband Union suisse des arts et métiers Unione svizzera delle arti e mestieri
SGB USS USS	Schweizerischer Gewerkschaftsbund Union syndicale suisse Unione sindacale svizzera
	Travail.Suisse

5. Weitere Organisationen
Autres organisations
Altre organizzazioni

	Suisseculture
SDA	Swiss Design Association
KKAK CCCC CCCC	Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen Conférence des caisses cantonales de compensation Conferenza delle casse cantonali di compensazione
VVAK ACCP ACCP	Schweizerische Vereinigung der Verbandsausgleichskassen Association suisse des caisses de compensation professionnelles Associazione svizzera delle casse di compensazione professionali

6. Andere interessierte Organisationen oder Einzelpersonen
Autres organisations intéressées ou personnes individuelles
Altre organizzazioni interessate o privati

	Arbeitgeberverband Region Basel
A*dS	Autorinnen und Autoren der Schweiz Atrices et auteurs de Suisse Autrici ed autori della Svizzera

Pro Senectute	Pro Senectute Schweiz Pro Senectute Suisse Pro Senectute Svizzera
FER	Fédération des Entreprises Romandes
	Centre Patronal
	t. Professions du spectacle Suisse t. Theaterschaffen Schweiz t. Professioni dello spettacolo Svizzera
SBLV USPF USDCR	Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband Union suisse des paysannes et des femmes rurales Unione svizzera delle donne contadine et rurali